„Die Gemeinde Inning am Ammersee erlässt auf Grundlage des § 2 Abs 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), i, V. mit den §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) diesen Bebauungsplan für die Flurnummer 1347TF, 1348TF, 1349TF, 1350TF, 1351, 1310/7, 1416/6, 1310/4, 1416/4, 1482/2, 1488, 1479, 1478, 1477/1, 1477, 1476, 1475, 1474, 1474/3, 1473TF, 1472/1TF, 1474/2, 1490/2, 1490/1, 1310/6TF, Gemarkung Inning als

SATZUNG

Dieser Bebauungsplan ersetzt den Bebauungsplan „an der Schornstraße“ i.d.F. vom 31.07.1980, rechtsverbindlich seit 15.04.1981 und die erste Teiländerung i.d.F. vom 08.01.2004, rechtsverbindlich seit 13.12.2022.

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	Grenze des Geltungsbereichs
SO Sportpark	Sondergebiet Sportpark
	Baugrenze
3 m	Verbindliche Maße in Meter z.B. 3 m
GR 33000	überbaubare Grundfläche 33000 m2
556.00	Höhenkote z.B. 556,00 üNN
	öffentliche Verkehrsflächen
	öffentliche Grünfläche
	Sportanlage
	Spielanlage
	Umgrenzung von Flächen für:
St	Stellplätze
FSt	Fahrrad-Stellplätze
	Verdunstungs- und Versickerungsmulde
	Schallschutzwand, OK +3,60 m ü. OK Fußballplatz
555.38 ÜNN	Höhenbezugspunkt z.B. 555,38 üNN

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

L	Landschaftsschutzgebiet Westl. Landkreis Starnberg

III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

	bestehende Flurstücksgrenzen
1488	Flurstücknummer z.B. 1488
	Sportflächen nachrichtlich, z.B. Tennis
	vorgeschlagene Baukörper
MZH	Bestehende Baukörper z.B. Mehrzweckhalle
	vorgeschlagene Anordnung für Stellplätze
	Gebäude, abzubrechen
	Temporäre Containeranlage
556.00	Vorschlag Höhenlinie Planung z.B. 556,00 ü NN
556.00	Höhenlinie Bestand z.B. 556,00 ü NN
	Baum Bestand
	Baum zu pflanzen, in der Lage veränderbar
	Hecke Bestand
	Strauch zu pflanzen, in der Lage veränderbar
	Vorschlag Wege
	Vorschlag Wirtschaftsweg
	...

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung
Sondergebiet Sportpark
Zulässig sind nur Sportanlagen und dem Nutzungszweck dienende Bauten. (Mehrzweckhalle MZH, Haus der Vereine, Tennis- und Stockschützenheim, überdachtes Schüttgutlager mit Abstellhaus), Schulsport

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1. GR - Grundfläche für Sportanlagen und Gebäude, 33000
Aufgeteilt in bodengleiche Sportanlagen (Sportflächen und Schulsport), sowie Gebäude gemäß nachfolgender Tabelle

Bodengleiche Sportanlagen	**23.960**	**m²**
Tennisplatz	2.700	m²
Padel court	420	m²
Stockschützen	500	m²
Fussball	17.000	m²
Klettern	1000	m²
Volleyball	600	m²
Teqball	400	m²
Scooter	450	m²
Calistenics	950	m²
Yoga	300	m²
Pumptrack	1000	m²
Kleinkinderspielplatz	160	m²
Schulsport	**5000**	**m²**
Schulsport	5000	m²
Gebäude	**2.800**	**m²**
Mehrzweckhalle MZH	1.300	m²
Haus der Vereine	1.000	m²
Tennis-/Stockschützenheim	400	m²
Abstellhaus	50	m²
Schüttgutlager überdacht	190	m²

2.2 Überschreitungen der GR:
Die Überschreitung nach § 19 Abs 4 BauNVO für Nebengebäude nach §14 Abs.1 BauNVO, Stellplätze, Zufahrten, Wege und Terrassen wird mit maximal 50% festgesetzt.

2.3 Höhen:
Als Wandhöhen werden festgesetzt:

· Für das Haus der Vereine	8,00 m
· für die Mehrzweckhalle MZH	7,00 m
· Tennis-/Stockschützenheim	3,50 m
- Abstellhaus/Schüttgutlager überdacht	4,00 m
· Nebengebäude	3.50 m

Für Mehrzweckhalle MZH und Haus der Vereine wird als Höhenbezugspunkt die Oberkante des Kanaldeckels in der Schornstraße INHA 242 mit 555,38 üNN festgesetzt. Wandhöhen von Tennis-/Stockschützenheim, Abstellhaus und überdachtem Schüttgutlager, sowie von Nebengebäuden rechnen sich ab geplantem Gelände.

2.4 Nebenanlagen
Dem Nutzungszweck des Gebiets dienende Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 und 2 BauNVO werden mit max. 75 cbm und einer Wandhöhe von 3,50 m zugelassen. Nebenanlagen zur Aufnahme von Material und Gerätschaften sind den zugehörigen Sportstätten zuzuordnen.

3. Bauliche und städtebauliche Gestaltung
3.1 Dachneigungen sind von 0° bis 30 ° festgesetzt. Die Dachform ist frei wählbar zwischen Flachdach, Pult- oder Satteldach.
3.2 Alle Dächer bis 15°sind als Gründächer auszuführen oder über Solaranlagen energetisch zu nutzen.
3.3 Solarenergieanlagen und Kollektoren können die Dachbegrünung unterbrechen oder ganz ersetzen.
3.4 Dacheinschnitte und Dachgauben sind nicht zugelassen.
3.5 Mit Ausnahme der Mehrzweckhalle und dem Haus der Vereine sind alle Gebäude und Nebengebäude mit einer Holzaussenschalung zu versehen. Für die Dachgestaltung der Nebengebäude gelten die Festsetzungen der Hauptgebäude, also die Festsetzungen 3.1 - 3.4

3.6 Zur Anlage der Sportflächen, der zugehörigen baulichen Anlagen und der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind die erforderlichen Abgrabungen und Aufschüttungen bis jeweils max. 3m zugelassen.

4. Stellplätze
4.1 Stellplätze dürfen nicht versiegelt werden und müssen wasserdurchlässige Beläge (wassergebundene Wegedecke, Rasengittersteine oder Rasenpflaster mit 2,5 cm breiter Fuge) erhalten.

5. Sonstige Festsetzungen
5.1 Flutlichtmasten zur Beleuchtung der Sportflächen sind auf eine maximale Höhe von 12 m begrenzt, die für die Fußballfelder auf 16 m. Die Lampen sind blendfrei einzurichten und auf die Grenzen des Sportplatzes auszurichten.

6. Grünordnung
6.1 Baum zu erhalten- Beschreibung siehe Baumkataster
6.2 Baum zu pflanzen
Der im Plan dargestellte Standort ist in der Lage veränderbar
6.3 Gehölz zu erhalten
6.4 Gehölz zu pflanzen
6.5 Die Pflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach der Nutzungsaufnahme des Vereinshauses herzustellen
6.6 Ausgefallenen Gehölze sind in der darauffolgenden Vegetationsperiode artgleich zu ersetzen.
6.7 Zu pflanzende Gehölze haben folgende Mindestpflanzgrößen zu erfüllen:
Bäume, 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm
Obstbäume Hochstamm, Stammumfang 14 - 16 cm
Sträucher verpflanzt, Höhe 100 -150 cm
6.8 Einfriedungen
Zäune an den Fußballfeldern dürfen bis zu 6 m hoch und Zäune an den Tennisfeldern bis zu 4 m hoch sein. Die Zäune dürfen als Stabgitterzäune ausgebildet werden.
Zäune als Abgrenzung zur Straße und zu anderen Grundstücken dürfen nur 1,20 m hoch und als Staketen- oder Maschendrahtzaun ausgebildet werden. Bei allen Zäunen sind 10 cm Bodenfreiheit einzuhalten
6.9 Wege und Terrassen sind wasserdurchlässig zu gestalten.
6.10 Böschungen sind naturnah auszubilden und zu bepflanzen. Sind bauliche Befestigungen erforderlich, sind diese ebenfalls zu bepflanzen.
6.11 Baumschutz
Zu erhaltende Bäume und Gehölze sind vor Baubeginn nach den Richtlinien für Baumschutz und dem Merkblatt des Landratsamtes Starnberg zu schützen.

7. Artenschutz
7.1 Beim Abbruch von Gebäuden und bei der Rodung von Gehölzen können besonders streng geschützte Arten wie Vögel oder Fledermäuse betroffen sein. Es ist sicher zu stellen, dass im Rahmen des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt werden (z.B. durch ökologische Untersuchungen und eine Umweltbaubegleitung).
7.2 Als CEF-Maßnahme sind 16 Stück Nisthilfen für Sperlinge an der Dreifachturnhalle und an dem Schulgebäude im Herbst vor dem Abbruch der Gebäude anzubringen. Die Nistkästen sind jährlich zu säubern
7.3 Rodungen von Gehölzen dürfen nur in der Zeit vom 1.10 bis zum 28.02. durchgeführt werden. Der Abbruch von Gebäuden muss ebenfalls in Zeiten durchgeführt werden, in denen keine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogel- oder Fledermausarten erfolgt. Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, so bedarf dies einer Ausnahme durch die Regierung von Oberbayern.
7.4 Beleuchtung
Als Leuchtmittel dürfen nur insektenfreundliche Lampen (LED) mit warmem Licht im Bereich von ca. 3000 Cal verwendet werden. Die Lampenkörper müssen geschlossen sein und es dürfen keine Kugelleuchten oder Bodenstrahler verwendet werden. Das Licht im Außenbereich ist nach 22:00 Uhr abzuschalten.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN DURCH TEXT

1. Allgemein
1.1 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Nutzungsaufnahme an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen sein. Dabei ist die ausreichende Löschwasserversorgung nach dem DVGW - Arbeitsblättern W 331 und W 405 als Grundschutz sicherzustellen.
1.2 Das Schmutzwasser ist im Trenn-System über Anlagen abzuleiten, die der DIN 1986 FF entsprechen. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Für nicht hauswasserähnliche Abwässer ist eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG zu prüfen. Die Hinweise zur Ortskanalisation und zur Kläranlage sind zu beachten.
1.3 Auf die Entwässerungssatzung (November 2018) für die Schmutzwasserbeseitigung des AWA, Ammersee Wasser und Abwasserbetriebe gKU wird hingewiesen, wonach kein Niederschlags- oder Drainagewasser in den Schmutzkanal eingeleitet werden darf.
1.4 Gegen auftretendes Schicht- oder Grundwasser ist jedes Bauvorhaben durch geeignete Maßnahmen (weiße Wanne) und gegen Auftrieb zu sichern.
1.5 Für Bauten im Grundwasser und Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen ist.
1.6 Niederschlagswasser, das von Manipulationsflächen abfließt, darf nicht über Sickerschächte, Rigolen oder unbefestigte Flächen in das Grundwasser gelangen oder über einen Regenwasserkanal in ein Oberflächenwasser eingeleitet werden, da es dabei zu einer nachhaltigen Verunreinigung des Gewässers kommen kann.
1.7 Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nach dem Gutachten und Konzept des Ingenieur Büros Blasy-Overland zu planen. Für Dachwasser, Hang-, Schicht- und abfließendes Oberflächenwasser, das nicht oder nur langsam auf dem Grundstück versickern kann, sind Rigolen und Zisternen als Puffer vorzusehen.
1.8 Zur Bewässerung von Grünflächen, Bepflanzung und Sportanlagen ist bevorzugt Grauwasser oder gesammeltes Regenwasser zu verwenden.
1.9 Infolge von zunehmend häufigeren Starkregenereignissen kann es im Bereich des Bebauungsplans zu Überflutungen kommen. Es sind daher bauliche Maßnahmen zu treffen, um das Eindringen von Oberflächenwasser in Erd- und Kellergeschosse zu verhindern.
Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude soll mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände liegen.
1.10 Treten bei den Bauarbeiten wider Erwarten Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde auf, sind diese nach Art. 8 DSchG meldepflichtig und dem Landesamt für Denkmalpflege sowie der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt bekannt zu machen.
Für Bodeneigriffe jeder Art ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigem Erlaubnisverfahren bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
1.11 Zur Auffüllung des Geländes ist ausschließlich nicht verunreinigter und natürlicher Bodenaushub ohne Humus zu verwenden, der nachweislich nicht aus Altlastverdachtsflächen stammt. Für das Ein- oder Aufbringen von Materialen auf oder in den Boden sind die Anforderungen der §§ 6 – 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV i.d.F. vom 01.08.2023) zu beachten. Der belebte Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht in Mieten zwischenzulagern und möglichst wieder neuer Nutzung zuzuführen.
1.12 Für Hauptgebäude und deren Umfeld ist außerdem ein Freiflächengestaltungsplan M 1 : 200 einzureichen, der Angaben zur Geländemodellierung, zu Oberflächen und Bepflanzung enthält.

1.13 Artenliste/Pflanzen:
Da die Baumaßnahme an die freie Landschaft grenzt wird folgende Artenliste empfohlen

Bäume 1. Wuchsordnung (20 - 25 m)
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Betula pendula - Sand-Birke
Juglans regia - Walnuss
Quercus petraea - Trauben-Eiche
Tilia tomentosa - Silber-Linde (K)

Bäume 2. Wuchsordnung (10 - 15 m)
Acer campestre - Feld-Ahorn
Oystrya carpinifolia - Hofenbuche (K)
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Pyrus pyraster - Wild-Birne
Sorbus aria - Echte Mehlbeere
Ulmus Lobel - Ulme Lobel (K)

Sträucher:
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuss
Crataegus monogyna - eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
Frangula alnus - Faulbaum
Ligustrum vulgare - Liguster
Prunus spinosa - Schlehe
Ribes alpinum - Alpen-Johannisbeere
Rosa canina - Hunds-Rose
Salix caprea - Sal-Weide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum opulus - Wasser-Schneeball
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Mit K gekennzeichnete Bäume sind sog, Klimabäume

1.14 Artenschutz
Um Vogelschlag an Glasfassaden und transparenten Lärmschutzwänden zu vermeiden, sind an sämtlichen Glasflächen, in denen Vögel die Landschaft, Gehölze oder den freien Himmel durch Spiegelung oder Durchsicht sehen und die Glasfläche nicht als Hindernis wahrnehmen können, vogelschlagsichere Maßnahmen zu ergreifen. Bereits ab einer Glasfläche ab 1,5 m² steigt das Vogelschlagrisiko. Im Rahmen der Baugenehmigung ist eine Bewertung von Bauwerken bzw. Fassaden (z.B. anhand der Bewertungsverfahren gemäß Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Stand Februar 2021) durchzuführen. Zulässig sind nur fachlich anerkannte Methoden.
Die Gläser sollten entspiegelt sein mit max. 10% Außenreflexion.

2. Ausgleichsflächen
Die Ausgleichsflächen mit 44.324 Wertpunkten und 8.865 qm werden auf dem Ökokonto der Gemeinde Inning nachgewiesen, auf der Flur-Nr.1912/2TF - 920 qm, auf der Flur-Nr. 1912TF - 4.322 qm, auf der Flur-Nr. 1912/7TF - 3.623 qm

3. Altlasten
Werden bei den Aushubarbeiten auf dem Grundstück Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, darf der Aushub nur unter fachkundiger Begleitung eines einschlägigen Ing. Büros fortgeführt werden. Dieser Sachverhalt ist unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Starnberg zu melden (Mitteilungspflicht gem. Art.1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG).
Das Ausmaß der Verunreinigung ist durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen. Anfallende Aushubmassen, die nicht mehr vor Ort eingebaut werden, sind als Haufwerke zu je max. 250 m3 zwischenzulagern und nach den üblichen Verfahren zu beproben und je Belastungsgrad zu verwerten oder zu entsorgen. Die einschlägigen Anforderungen des Abfallrechts sind zu beachten. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Aushubarbeiten als PDF-Dokument unter immissionsschutz@lra-starnberg.de vorzulegen.

4. Immissionsschutz, Schallschutz
Im Rahmen des Bauleitverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung des Gesamtgebiets durch das Ing. Büro Steger und Partner GmbH mit Datum vom 08.04.2025 durchgeführt worden.
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Sportanlage sind zur Beurteilung der auf das westlich gelegene Wohngebiet einwirkenden Geräuschimmissionen der Sportanlage in Anbetracht des gewachsenen Nebeneinanders konfliktträchtiger Nutzungen und des sich in der Folge veränderten Zumutbarkeitsmaßes die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete zugrunde zu legen.
Für die frei zugänglichen Sportanlagen (Scooteranlage, Beachvolleyball, Basketball, etc.) sollte durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Beschilderung) sichergestellt werden, dass diese nicht während der morgendlichen Ruhezeiten und nach 21:00 Uhr genutzt werden.
Die Nutzungszeiten für die einzelnen Flächen sind soweit möglich so abzustimmen, dass die geräuschintensiven Sportflächen, insbesondere die Stockbahnen, nicht parallel zu anderen Sportflächen genutzt werden.
Für die Parkplätze sollte durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Stellplätze, die weniger als 15 m von Immissionsorten im Mischgebiet bzw. weniger als 28 m von Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet entfernt sind, nachts nicht genutzt werden.
Im Baugenehmigungsverfahren ist eine schalltechnische, sowie eine lichttechnische Untersuchung vorzulegen, die die konkrete Nutzung berücksichtigt.
Durch die landwirtschaftliche Nutzung der im Süden und Westen angrenzenden Flächen und den Restflächen auf Fl. Nr. 1478 und 1479 ist mit den ortsüblichen zu duldenden Lärm- und Geruchsimmisionen zu rechnen.

5. Brandschutz
Die Belange der Personenrettung sind entsprechend der vorgeschriebenen Brandschutzgutachten zu planen, auszuführen und in Flucht- und Rettungsplänen festzuhalten. Die als Grundschutz erforderliche Löschwassermenge ist zu ermitteln und zu gewährleisten. Es ist ein Hydranten-Plan zu erstellen.

6. Satzungen
Dieser Bebauungsplan trifft abweichende Bestimmungen bzw. Festsetzungen, sodass die Einfriedungs- und die Garagen- und Stellplatzsatzung keine Anwendung finden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinde Inning a. Ammersee hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Beschluss des Gemeinderats vom 31.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Sportpark am Schorn“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Sportpark am Schorn“ in der Fassung vom 11.04.2023 hat in der Zeit vom 31.05.2023 bis 03.07.2023 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Sportpark am Schorn“ in der Fassung vom 11.04.2023 hat in der Zeit vom 31.05.2023 bis 03.07.2023 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2023 bis 23.01.2024 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2023 bis 23.01.2024 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.01.2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.01.2024 als Satzung beschlossen.

7. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.02.2024 den Satzungsbeschluss vom 30.01.2024 aufgehoben.

8. Der Entwurf des Änderungsplans mit Begründung in der Fassung vom 05.03.2024 wurde gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt auf die Änderungen vom 13.03.2024 mit 27.03.2024 erneut veröffentlicht.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt auf die Änderungen vom 13.03.2024 mit 27.03.2024 erneut beteiligt.

9. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.04.2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.04.2024 als Satzung beschlossen.

10. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.10.2024 den Satzungsbeschluss vom 16.04.2024 aufgehoben.

11. Der Entwurf des Änderungsplans mit Begründung in der Fassung vom 08.04.2025 wurde gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt auf die Änderungen vom 29.05.2025 mit 30.06.2025 erneut öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt auf die Änderungen vom 29.05.2025 mit 30.06.2025 erneut beteiligt.

12. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.07.2025 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.07.2025 als Satzung beschlossen.

13. Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den gefassten Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Inning a. Ammersee übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Umstände beachtet werden.

Inning a. Ammersee, 23.09.2025
(Siegel)
Erster Bürgermeister Bleimaier

14. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 2 „Sportpark am Schorn“ wurde am 24.09.2025 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten und kann ab dem 24.09.2025 auf Dauer während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Inning a. Ammersee, Pfarrgasse 13, 82266 Inning am Ammersee eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Inning a. Ammersee, ...
(Siegel)
Erster Bürgermeister Bleimaier

INNING

Gemeinde: **Inning am Ammersee**
Landkreis Starnberg

Bebauungsplan: Inning Nr. 2 "Sportpark am Schorn"

Planfertiger: AIP GmbH
Gartenstraße 13, 82266 Inning
Seestraße 47, 86938 Schondorf

Übersichtsplan
Quelle: **Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022**

B-Plan Inning Nr. 2 „Sportpark am Schorn“ — IN16SG | AIP | 202 | D | 29.07.2025 | VE01

Träger: Gemeinde Inning a/A, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a/A

Verfasser: AIP GMBH ARCHITEKTEN-INGENIEURE-PLANER, Gartenstraße 13, 82266 Inning a/A, T: 08143 444515; inning@aip-group.de

Grünordnung: MONIKA TREIBER, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung, Erich-Holthaus-Straße 8, 82211 Herrsching, T: 08152/3153 info@landschaftsarchitektur-treiber.de

Projektnummer		Plan-Nr.	Index	Datum	Planungsindex
IN16SG	AIP	202	VA	28.04.2023	M
IN16SG	AIP	202	VA	12.12.2024	Q
IN16SG	AIP	202	A	30.01.2024	Q
IN16SG	AIP	202	B	05.03.2024	Q
IN16SG	AIP	202	C	16.04.2024	Q
IN16SG	AIP	202	D	08.04.2025	VE01

© Copyright AIP GmbH